

Beteiligungsmanagement

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2440/19

Titel der Drucksache

KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zur DS 2440/19 ergeht von Seiten des Beteiligungsmanagements folgende Stellungnahme:

Gemäß § 75 Abs. 1 ThürKO sollen Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt abwerfen. Gemäß § 29 Abs.1 GmbHG haben die Gesellschafter grundsätzlich Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Einschränkung, die sich aus dem Grundsatz der Stammkapitalerhaltung ergibt (§ 30 GmbHG).

Entsprechend § 53 ThürKO ist die Stadt verpflichtet ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist unter anderem den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich zu planen und zu führen. Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Gem. § 54 ThürKO sind nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben notwendigen Einnahmen zunächst aus den sonstigen Einnahmen, hier auch Gewinnausschüttungen, zu beschaffen.

Bei Kürzung dieser Position (Reduzierung Gewinnausschüttung um 500,0 TEUR) im Verwaltungshaushalt der Stadt Erfurt ist der Haushaltsausgleich 2020 ff nicht mehr gewährt. Dies stellt einen Verstoß gegen den § 54 ThürKO dar. Aus diesem Grund schreibt § 11 Abs. 4 Satz 2 der GO des Stadtrates vor, dass im Falle einer finanziellen Auswirkung ein Deckungsvorschlag aufgezeigt werden soll. Auf Grund der Höhe der Mindereinnahmen kann auf einen solchen Deckungsvorschlag nicht verzichtet werden.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Ausschüttung sind sowohl die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft als auch die Interessen der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt zu berücksichtigen.

Der Wirtschaftsplan 2020 der KoWo GmbH weist im Planungszeitraum bis 2024 durchgehend positive Jahresergebnisse aus. Für das Jahr 2020 wird ein Jahresergebnis von 1.428,8 T EUR prognostiziert. Die Vorgabe der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt 500 TEUR auszuschütten, wurde entsprechend abgebildet. Auch weist die Mittelfristplanung eine Ausschüttung von jeweils 500 TEUR an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt aus.

Auch wenn zukünftig erhebliche Sanierungsmaßnahmen anstehen, hat die Gesellschaft bereits im Jahresabschluss 2018 eine erhebliche Zuführung zu den sonstigen Rückstellungen in Höhe von 25 Mio. EUR, davon allein 18,5 Mio. EUR für Brandschutzmaßnahmen und 5,9 Mio. EUR für Aufzuganlagen, gebildet

Die KoWo hat im Jahr 2018 planmäßig 5,9 Mio. EUR getilgt und 10 Mio. Euro Sondertilgung vorgenommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausschüttung in der vorgesehenen Höhe aus den Jahresergebnissen wirtschaftlich für das Unternehmen vertretbar ist.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez: Grotz
Unterschrift

20.11.2019
Datum